

N O R M A,

Welche von **Ihro Kayserl. Königl. Majestät** wegen hin-
künftig - abhaltenden öffentlichen Spectaculn / als Operen, Comoedien / Musicalischen
Academien/ und anderen um das Geld haltenden Vorstellungen/ und Schau-Spielen
allergnädigst vorgeschrieben worden.

Nachdem **Ihro Kayserl. Königl. Majestät** in mildester Erwegung / daß bey Abhaltung de-
ren öffentlichen Schau-Spielen bishero viele Mißbräuche eingeschlichen seynd / hierinsals die nöthige Schran-
ken zu setzen nöthig befunden / und zu dem Ende in **Ihro Haupt- und Residenz - Stadt Wien** sowohl / wie in
all-übrigen **Ihro Erb-Landen** allergnädigst zu verordnen geruhet haben. Daß

- 1.^{mo} Alle Freytage das ganze Jahr hindurch.
- 2.^{do} Die Advents-Zeit hindurch von 14. Decembris inclusivè anzufangen.
- 3.^{tid} Am Heil. Christ-Tag.
- 4.^{to} Die ganze Fasten.
- 5.^{to} Am Heil. Oster-Sontag.
- 6.^{to} In der Bett-Wochen von Mittwoch bis Samstag inclusivè.
- 7.^{mo} Am Heil. Pfingst-Sonntag.
- 8.^{vo} Am Fest der H. H. Dreifaltigkeit.
- 9.^{no} Die Fronleichnam's- Octav.
- 10.^{mo} An denen Frauen-Festen selbst sowohl / als an deren Vorabend / wann auch an solchen kein Feyer- oder
Fest-Tag von der Kirchen verordnet ist.
- 11.^{mo} An denen Quatembern.
- 12.^{mo} Am Fest-Tag aller Heiligen / und deren Vorabend.
- 13.^{tid} Aller Seelen.
- 14.^{to} Am Fest der Heil. 3. Königen.
- 15.^{to} Den 1. Octobris und 4. Novembris, als an denen respective Geburts- und Namens-Fest-Tagen **Bayl. Ihro Kayserl. Königl. Catholischen Majestät Caroli VI. glorreichsten Andenkens.**
- 16.^{to} Den 28. Augusti und 19. Novembris, als an denen gleichmäßigen respective Geburts- und Namens-
Fest-Tagen **Bayl. Ihro Kayserl. Majestät Elisabethæ Christinæ höchst-seeligsten Andenkens / und endlichen**
- 17.^{mo} Den 19. und 20. Octobris wegen begehender glorreichster Jahrs-Gedächtnuß **Bayland Ihro Kayser-
lich-Königlich-Catholischen Majestät Caroli VI. glortwürdigsten Andenkens** keine öffentliche Schau-Spiele/
oder Spectaculn angestellet / noch einige Musicalische Academien um das Geld produciret / mithin solche
nicht anderst / als mit Ausschlußung obben-anter Fest- und übrigen ausgesetzten Tagen gestattet / und dem
auf das genaueste nachgelebet werden solle.

Als wird sothane allerhöchste Ausmessung dem Publico durch den Druck zu dem Ende bekant gemacht / damit so-
bermänniglich sich darnach zu achten / und vor Schaden zu hüten wissen möge / allermassen die Ubertretere mit gemessener Be-
straffung angesehen werden sollen. **Wienn den 4. Decembris 1753.**

